

Satzung über Einfriedungen

Die Gemeinde Schondorf a.Ammersee erlässt auf Grund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende

Satzung

§ 1

(1) Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) können entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken; Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Anwesen und für Grundstücke, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

§ 2

(1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind nur Holzzäune und lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen zugelassen. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig ist. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

(2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden.

(3) Soweit zur Stützung von Einfriedungen an der Straßenfront Betonsäulen verwendet werden, ist der Holzzaun so anzubringen, dass er die Stützen nach außen hin verdeckt. Beton- und Steinsockel von Einfriedungen an der Straßenfront dürfen nicht höher als 20 cm, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, sein.

(4) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden.

(5) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

(6) Die nach Abs. 1 zugelassenen Zäune einschließlich Sockel dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m und lebende Hecke eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise wird an Staatsstraßen eine Zaunhöhe von 1,50 m gestattet, allerdings nur mit einer straßenseitigen und ganzjährig deckenden Begrünung, die auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen ist. Die Einfriedungshöhe wird grundsätzlich gemessen vom bestehenden/natürlichen Gelände am angrenzenden Fahrbahn- bzw. Gehwegrand (öffentliche Verkehrsfläche). Bei Grundstücken, die höher als die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche liegen, kann im Einzelfall nach Überprüfung eine Abweichung hinsichtlich Sockel- und Gesamthöhe in der Form erteilt werden, dass die Höhe vom jeweiligen Niveau des Baugrundstücks herangezogen werden darf.

(7) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, dass sie nicht verunstaltend wirken.

§ 3

(1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.

(2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedungen, bei Hecken von den der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Trieben bis zur Grenze des Straßengrundstücks gerechnet.

§ 4

(1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann die Gemeinde oder Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

(2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung können nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldstrafe geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen vom 30.05.1991 außer Kraft.

Gemeinde Schondorf a.Ammersee, den 18.02.2009

gez.

Peter Wittmaack
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde vom 23.02.2009 bis 22.03.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a.Ammersee - Rathaus Schondorf a.A. - während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.02.2009 angeheftet und am 02.04.2009 wieder entfernt.

Schondorf a.Ammersee, den 03.04.2009

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf a.Ammersee

gez.

Müller
Geschäftsstellenleiter

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift der Satzung über Einfriedungen wird beglaubigt.

Schondorf a.Ammersee, den _____

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf a.Ammersee